

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1963

Nummer 49

20301	15. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	327
20322	19. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung	327
232	15. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung	328
7111		Berichtigung der Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25)	328
	18. 11. 1963	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen G. m. b. H. in Herford/Westf.	328

20301

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren

Vom 15. November 1963

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffent-
lichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101)
— FSHG — wird im Einvernehmen mit dem Finanzmini-
ster verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der Beamten des
feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom
10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 werden die Worte
„31. Dezember 1962“
durch die Worte
„31. Dezember 1967“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963
in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Weyer

— GV. NW. 1963 S. 327.

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Weihnachts-
zuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberech-
tigte (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV —)
vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569) wird wie folgt
geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Weihnachtszuwendung erhalten, soweit sich
aus Absatz 3 nichts anderes ergibt,

a) die Beamten und Richter sowie die in einem öffent-
lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden
Verwaltungslehrlinge (-praktikanten), wenn sie

1. am 30. November des jeweiligen Kalenderjahres
mindestens drei Monate ununterbrochen oder im
laufenden Kalenderjahr insgesamt mindestens
sechs Monate im öffentlichen Dienst stehen und

2. mindestens für einen Teil des Monats Dezem-
ber Bezüge (Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß
oder Unterhaltsbeihilfe) erhalten oder nur des-
halb nicht erhalten, weil sie zum Grundwehr-
dienst, zum zivilen Ersatzdienst oder zu einer
Wehrübung beurlaubt sind,

b) die Versorgungsberechtigten, denen für den Monat
Dezember des jeweiligen Kalenderjahres Versor-
gungsbezüge zustehen; hierzu gehören nicht Emp-
fänger laufender Bezüge nach den §§ 66 und 66 a
G 131 und die Empfänger laufender Unterstützun-
gen.

(2) Die nach Absatz 1 Buchstabe a erforderliche Zeit
im öffentlichen Dienst erfüllen auch solche Beamte,
Richter und Verwaltungslehrlinge (-praktikanten), die
für einen Teil der dort genannten Zeiträume laufende
Versorgungsbezüge, für den anderen Teil Dienstbezüge,
Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

(3) Eine Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt

a) Personen, die im Monat Dezember einen Unter-
haltsbeitrag auf Grund eines Gnadenurweises oder
einer Disziplinarentscheidung oder Ruhegehalt auf
Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsver-
fahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 des
Dienstordnungsgesetzes (DOG) vom 20. März 1950
— GV. NW. S. 52 —) erhalten,

20322

Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungs- verordnung

Vom 19. November 1963

Auf Grund des § 89 des Landesbeamtengesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW.
S. 271) wird verordnet:

- b) Versorgungsberechtigten, die im Monat Dezember auf Grund von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften keine Versorgungsbezüge erhalten,
- c) Personen, denen im Monat Dezember ein Teil der Bezüge im Disziplinarwege einbehalten wird (§ 85 DONW),
- d) aus dem Beamten-(Richter-)verhältnis entlassenen Personen, die gegen die Entlassung ein Rechtsmittel eingelegt haben und denen deshalb auch im Monat Dezember ein Teil der Bezüge weitergezahlt wird.
- Werden in den Fällen der Buchstaben c) und d) die Bezüge nachgezahlt, so ist auch die Weihnachtswendigung nachzuzahlen."

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Neben der Weihnachtswendigung nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird für jedes im Monat Dezember zum Kinderzuschlag berechtigte Kind eine Weihnachtswendigung von 20,— DM gewährt. Diese erhält der Anspruchsberechtigte, dem der Kinderzuschlag gezahlt wird. Erhält der Anspruchsberechtigte nur den halben Kinderzuschlag, so wird ihm auch die Weihnachtswendigung für das Kind nur zur Hälfte gewährt, es sei denn, daß dem anderen Elternteil eine Weihnachtswendigung für das Kind nicht zusteht. Steht dem nach § 19 LBesG Kinderzuschlagsberechtigten eine Weihnachtswendigung für das Kind nicht zu, so wird diese bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen demjenigen gewährt, dessen Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 19 LBesG zurücktritt. Satz 1 gilt nicht für die Kinder, die aus eigenem Recht eine Weihnachtswendigung nach dieser Verordnung oder nach einer sonstigen für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhalten."

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für im Landesdienst wiederverwendete Versorgungsberechtigte des Landes wird im Falle des Satzes 2 die volle Weihnachtswendigung (Weihnachtswendigung aus der Verwendung zuzüglich Unterschiedsbetrag) von den für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Stellen bei den Versorgungsbezügen verausgabt."

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung gilt ein Dienst- oder Ausstellungsverhältnis bei den in § 168 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden, Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L.S.) Für den Innenminister
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Kienbaum
Der Finanzminister
Pütz

— GV. NW. 1963 S. 327.

232

**Verordnung
zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung
Vom 15. November 1963**

Auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) und des § 27 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Behälteranlagen, die bis zum 1. Oktober 1963 bereits eingebaut oder aufgestellt sind, müssen spätestens bis zum 1. Oktober 1964 mit Überfüllsicherungen ausgestattet werden.

2. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Behälteranlagen, die bis zum 1. Oktober 1963 bereits eingebaut sind, müssen bis spätestens zum 1. Oktober 1964 mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten ausgestattet sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1963

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1963 S. 328.

7111

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25).

In der Präambel ist das Datum 9. Januar 1884 zu ersetzen durch **9. Juni 1884**.

— GV. NW. 1963 S. 328.

Nachtrag

**zur Genehmigung des Regierungspräsidenten
in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der
Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu
ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford nach
Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H.
in Herford (Westf.)**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landesbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford (Westf.) mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Wallenbrück (Bahn-km 0,0) bis zur Haltestelle Spenge Siedlung (Bahn-km 2,5 + 60).

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford (Westf.) wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Landesbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 18. Juni 1898 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 328.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.